



Landgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

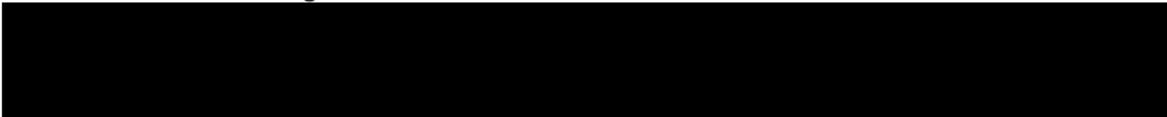
Urteil

8 O 248/23

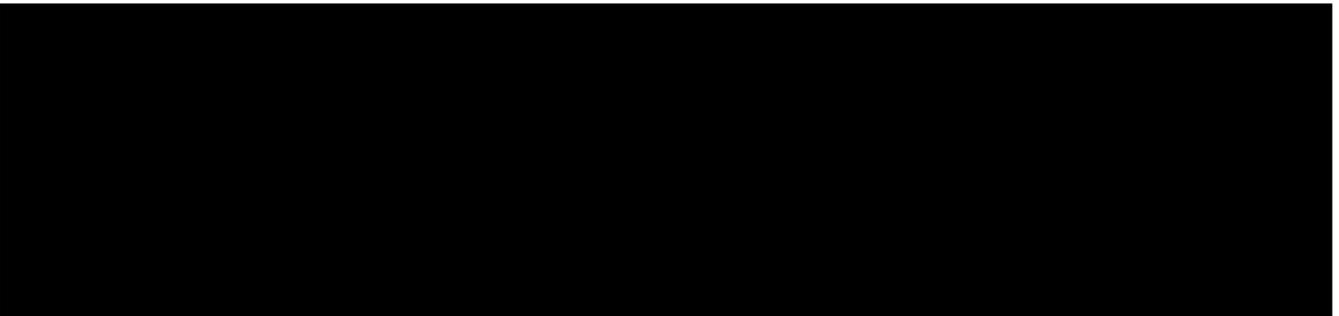


- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:



gegen



hat das Landgericht Göttingen – 8. Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht
 auf die mündliche Verhandlung vom 04.11.2024 für Recht
erkannt:



1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von € 8.989,18 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.05.2023 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf die Wertstufe bis € 10.000,00 festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von dem Beklagten restlichen Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall.

Der Kläger ist Eigentümer eines vollelektrischen Ford Mustang mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Das Kfz des Klägers war zum Unfallzeitpunkt 15 Monate alt und wies eine Laufleistung von ca. 16.000 Kilometern auf. Die Beklagte ist der Kfz-Haftpflichtversicherer des anderen am Unfall beteiligten Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED].

Am 21.02.2023 kam es in 37075 Göttingen zu einem Verkehrsunfall zwischen diesen Fahrzeugen. Ein Versicherter der Beklagten wollte links abbiegen und übersah hierbei das ihm entgegenkommende klägerische Fahrzeug. Das Unfallgeschehen und die daraus folgende Einstandspflicht des Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstrittig; im Streit stehen einzelne Schadenspositionen.

Das klägerische Fahrzeug war nach dem Unfall nicht mehr fahrbereit und verkehrssicher. Der Pkw wurde nach dem Unfall zum Abschlepphof [REDACTED] gebracht und dort gesondert in einem Überflutungscontainer gelagert. Am 24.02.2023 wurde er von einem Hochvoltexperten besichtigt und spannungsfrei gestellt. Erst anschließend wurde das Fahrzeug zur Reparaturwerkstatt abgeschleppt.

Mit der Beweissicherung und Einschätzung der Schadenshöhe wurde am 23.02.2023 die TÜV [REDACTED] beauftragt, die Begutachtung fand am 24.02.2023 statt. Das Gutachten lag am 02.03.2023 vor. Der Gutachter ermittelte zunächst einen Reparaturschaden an dem Kfz des Klägers i.H.v. 21.014,83 € sowie einen merkantilen Minderwert i.H.v. 3.800,00 €. Als erwartete Reparaturdauer wurden 7 Arbeitstage angegeben. Während der



Reparaturarbeiten stellten sich weitere unfallbedingte Schäden heraus. Diese erhöhten die Reparaturkosten auf 23.111,23 €.

Am 02.03.2023 wurden werkstattseitig die Ersatzteile bestellt. Die letzten Teile wurden am 27.03.2023 geliefert. Die Werkstatt stellte für die Reparaturarbeiten zwei Rechnungen aus. Die auf den 31.03.2023 datierte und als Anlage B2 vorgelegte Rechnung umfasste den Großteil der Teile und Arbeiten, die an dem Auto durchgeführt wurden. Die zweite, im Nachgang verfasste Rechnung umfasste nur noch Materialpositionen im Wert von 146,41 € und keine Arbeitsstunden. Der Kläger holte das Fahrzeug am 02.05.2023 von der Werkstatt ab.

Ab dem 23.02.2023 nahm die Ehefrau des Klägers einen Mietwagen in Anspruch. Die Ehefrau des Klägers fuhr im Zeitraum vom 08.03. bis 23.03.2023 mit dem Mietwagen zur Kur an die Ostsee. Der Mietwagen wurde bis zum 02.05.2023 genutzt.

Der Beklagte beglich die Reparaturkosten in voller Höhe und zahlte 1.504,16 € für die Mietwagenkosten unter Berücksichtigung von 14 Tagen zugestanderener Ausfalldauer, 178,50 € für die Abschleppkosten und 2.950,00 € für die Wertminderung an den Kläger.

Der Beklagte wurde unter Fristsetzung bis zum 28.05.2023 zur Zahlung restlichen Schadensersatzes aufgefordert. Geltend gemacht wurden die nachfolgend aufgeführten Positionen:

1. Abschleppkosten	€ 1.210,73
2. Wertminderung	€ 850,00
3. Nutzungsausfall für 2 Tage	€ 158,00
4. Mietwagenkosten	€ 7.195,45
Gesamtbetrag:	€ 9.414,18

Der Kläger behauptet, seine Ehefrau sei die Hauptnutzerin des verunfallten PKW und habe diesen auch am Unfalltag gefahren. Zum Zeitpunkt des Unfalls sei sie auf dem Rückweg von Göttingen nach Duderstadt gewesen. Nach dem Unfall habe er seine Ehefrau aus Göttingen mit einem anderen Pkw abholen müssen.

Der Kläger ist der Auffassung, für den 21.02.23 und 22.02.23 täglichen Nutzungsausfall i.H.v. 79,00 €, insgesamt 158,00 € beanspruchen zu können. Seine Ehefrau habe den Pkw auch am Tag des Unfalls noch nutzen wollen.

Hinsichtlich der Mietwagenkosten behauptet der Kläger, keinen Einfluss auf die Reparaturdauer gehabt zu haben. Die Werkstatt sei aufgrund von Lieferengpässen von benötigten Teilen sowie anderer Termine nicht in der Lage gewesen, die Reparatur früher fertigzustellen. Die



Reparaturarbeiten seien erst am 27.04.2023 abgeschlossen gewesen. Während des Kuraufenthalts sei seine Ehefrau auf einen Mietwagen angewiesen gewesen.

Hinsichtlich der Abschleppkosten und Standgebühren gemäß der Rechnung vom 23.02.2023 (vgl. Anlage K3, Anlage K3a) behauptet der Kläger, auf die Verbringung und Lagerung des Pkw nach dem Unfall keinen Einfluss gehabt zu haben. Insbesondere sei nach dem Unfall eine direkte Verbringung zur Werkstatt nicht möglich gewesen, da bei Ende des Abschleppvorgangs um 18:15 Uhr die Werkstatt bereits geschlossen gewesen sei und vor einer Verbringung des Fahrzeugs habe sichergestellt werden müssen, dass von der Hochvoltspannung des beschädigten Fahrzeugs keine Gefahr mehr ausgeht. Insofern sei die Besichtigung durch den Gutachter mit einem ausgebildeten Techniker, der für Hochvoltfahrzeuge zugelassen ist, ebenfalls erforderlich gewesen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von € 9.414,18 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.05.2023 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist hinsichtlich der Abschleppkosten und Standgebühren (Anlage K3, Anlagen K3a) der Ansicht, diese seien über den von ihm bereits gezahlten Betrag von 178,50 € hinaus nicht erforderlich gewesen. Auch sei die Besichtigung des Pkw auf dem Abschlepphof durch einen speziellen Mitarbeiter sei nicht erforderlich gewesen. Ferner seien die Standgebühren überhöht.

Hinsichtlich des Nutzungsausfalls behauptet der Beklagte, der Kläger habe keinen Nutzungswillen für die Tage 21.02. und 22.02. gehabt.

Hinsichtlich der Mietwagenkosten behauptet der Beklagte, die Reparaturarbeiten an dem klägerischen Pkw seien ausweislich der als Anlage B2 vorgelegten, ersten Rechnung der Werkstatt bereits am 31.03.2023 abgeschlossen gewesen. Ferner ist er der Auffassung, dass es für die Beurteilung der Erforderlichkeit einer ersatzweisen Anmietung auf den Kläger und nicht auf dessen Ehefrau, die Zeugin [REDACTED] ankäme. Jedenfalls sei Anmietung eines Pkw während des Kuraufenthalts von Frau [REDACTED] in der Ostsee vom 08.03. bis 23.03.2023 nicht erforderlich gewesen.



Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Vernehmung der Zeugin Borchardt und des Zeugen [REDACTED]. Hinsichtlich der Ergebnisse der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 05.08.2024 (Bl. 283 ff.) und vom 04.11.2024 (Bl. 373 ff.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten gem. §§ 7 Abs. 1, 18 StVG i.V.m. §§ 249 ff. BGB, § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG ein Anspruch auf Zahlung i.H.v. 8.989,18 € zu.

1.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Ersatz der restlichen Mietwagenkosten i.H.v. € 7.195,45 für den Gesamtzeitraum vom 23.02.2023 bis zum 02.05.2023 zu.

Nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB sind die Kosten für die Anmietung einer vergleichbaren Ersatzsache zu ersetzen, wenn der Ersatzberechtigte eine beschädigte Sache während der Reparaturzeit bzw. der Zeit der Ersatzbeschaffung nicht nutzen kann. Nur durch den Ersatz der Mietkosten steht der Geschädigte so, als wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten.

a)

Anders als der Beklagte meint, sind die ersatzfähigen Mietwagenkosten im Streitfall nicht auf die Kosten für eine Mietdauer von insgesamt 14 Tagen beschränkt.

Zwar weist der Beklagte mit Blick auf die lange Dauer der Inanspruchnahme des Mietfahrzeugs zu Recht darauf hin, dass der Geschädigte im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB gehalten ist, die Schadensbehebung in angemessener Frist durchzuführen. Die Beweislast für einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht trägt nach allgemeinen Grundsätzen aber der Schädiger (vgl. BGH, Urteil vom 29. 9. 1998 - VI ZR



296/97, NZV 1999, 40). Ob ein Geschädigter die Schadensbehebung in angemessener Frist durchgeführt hat, hängt stets von den Umständen des Einzelfalls ab. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist dabei anerkannt, dass Mietwagenkosten grundsätzlich für die gesamte erforderliche Ausfallzeit zu leisten sind, d.h. für die notwendige Wiederbeschaffungsdauer zuzüglich der Zeit für die Schadensfeststellung und gegebenenfalls einer angemessenen Überlegungszeit (vgl. BGH, Urt. v. 5. 2. 2013 – VI ZR 363/11, NJW 2013, 1151).

(1)

Die außerordentliche Länge der Mietzeit ist vorliegend zur Überzeugung des Gerichts darauf zurückzuführen, dass sich das streitgegenständliche Fahrzeug vom 23.02.2023 bis zum 27.04.2023 in Reparatur befand und erst am 02.05.2023 vom Kläger abgeholt wurde.

Der Kläger hat den Beweis führen können, dass die Reparatur nicht vor dem 27.04.2023 abgeschlossen war. Das Gericht stützt seine dem Beweismaß des § 286 ZPO entsprechende Überzeugung auf die Aussagen der Zeugen Borchardt und Zickenrott.

Der Zeuge [REDACTED] Mitarbeiter der Werkstatt, in der das streitgegenständliche Fahrzeug repariert wurde, bekundete, dass die Reparatur am 27.04.2023 abgeschlossen war und das Fahrzeug am 02.05.2023 in Empfang genommen wurde. Entgegen der Reparaturrechnung, die auf den 31.03.2023 datiert ist (Anlage B2), sei die Reparatur Ende März 2023 noch nicht beendet gewesen. Vielmehr habe es sich bei der Rechnung vom 31.03.2023 um eine sogenannte Vorabrechnung gehandelt, damit die Rechnung noch in den Monatsabschluss eingehen könne. Dies sei auf Wunsch der Geschäftsleitung erfolgt. Nach dem 31.03.2023 seien noch erhebliche Arbeiten an dem Fahrzeug vorgenommen worden, die zum Teil bereits mit der Rechnung vom 31.03.2023 abgerechnet worden seien. Obwohl sich aus der im Nachgang erstellten Rechnung über 146,41 € nur Materialkosten ergäben, habe er an insgesamt drei Tagen im April noch Arbeitszeit in die Reparatur des Fahrzeugs investiert.

Das Gericht erachtet die Aussage des Zeugen Zickenrott als glaubhaft. So hat der Zeuge detaillierte Angaben zu den von ihm durchgeführten Reparaturtätigkeiten an dem Fahrzeug mitgeteilt und unter Bezugnahme auf sein Arbeitszeitkonto Angaben dazu machen können, an welchen Tagen er im April 2023 noch an dem Fahrzeug gearbeitet habe. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass es zwischen dem Reparaturablaufplan (Anlage K5), der Reparaturrechnung vom 31.03.2023, der weiteren Rechnung über 146,41 € und den Reparaturtätigkeiten des Zeugen [REDACTED] Widersprüche gibt. Diese konnte der Zeuge [REDACTED] aber unter Hinweis auf Kapazitätsengpässe in der Werkstatt und interne, buchhalterische Erwägungen der Geschäftsführung in Bezug auf die Produktivitätszahlen nachvollziehbar aufklären. Dass die Vorgehensweise, Tätigkeiten, die noch nicht erbracht wurden, aus betriebsinternen Gründen vorab abzurechnen, ungewöhnlich ist, bedarf hier keiner Vertiefung. Nach Auffassung des



Gerichts spricht es aber für die Glaubwürdigkeit des Zeugen [REDACTED] diese internen Informationen preiszugeben und damit die widersprüchliche Papierlage aufzuklären.

Die Aussage des Zeugen [REDACTED] wird zudem von den Bekundungen der Zeugin [REDACTED] gestützt, die angegeben hatte, sich regelmäßig über den Fortschritt der Reparaturarbeiten informiert und erst Ende April die Mitteilung erhalten zu haben, dass die Reparatur beendet sei. Angesichts der plausiblen und i.E. stimmigen Aussagen der Zeugin hat das Gericht keinen Anlass, an der Glaubhaftigkeit der Aussage zu zweifeln. Trotz eines möglichen Eigeninteresses am Ausgang des Rechtsstreits hat die Zeugin auch kein einseitiges Aussageverhalten erkennen lassen, so dass ihre Glaubwürdigkeit außer Frage steht.

Die überzeugenden Aussagen der Zeugen werden auch nicht durch die Rechnung vom 31.03.2023 entkräftet. Zwar ist der Beklagtenseite zuzugeben, dass allein auf der Grundlage dieser Rechnung in Zusammenschau mit der – im Rechtsstreit nicht vorgelegten, aber von den Parteien unstreitig gestellten – weiteren Rechnung über Materialkosten i.H.v. 146,41 € unklar war, aus welchen Gründen die Reparatur nicht bereits am 31.03.2023 abgeschlossen war. Unter Berücksichtigung der Erläuterungen, die sich aus dem als Anlage K5 vorgelegten Reparaturablaufplan ergeben, und die vom Zeugen [REDACTED] in seiner Vernehmung bestätigt und weiter konkretisiert wurden, ergibt sich jedoch, dass sich die Reparaturarbeiten aufgrund von Personalengpässen und einer hohen Auslastung der Werkstatt bis zum 27.04.2023 hingezogen haben.

Auf der Grundlage der in jeder Hinsicht überzeugenden Zeugenaussagen besteht für das Gericht damit kein Zweifel daran, dass die Reparatur des Fahrzeugs tatsächlich erst am 27.04.2023 abgeschlossen war.

(2)

Darüber hinaus hat der Kläger nicht gegen seine Schadensminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 BGB verstoßen, weil er keinen Einfluss auf die überlange Reparaturdauer hatte.

Grundsätzlich gilt, dass bei der Instandsetzung eines beschädigten Kraftfahrzeugs – wie hier – der Schädiger als Herstellungsaufwand nach § 249 S. 2 BGB auch die Mehrkosten schuldet, die ohne eigene Schuld des Geschädigten die von ihm beauftragte Werkstatt infolge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen verursacht hat; die Werkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten. Auf der Gegenseite gilt, dass der Geschädigte durch die Einschaltung eines Dritten, hier der Reparaturwerkstatt, nicht von seiner Pflicht entbunden ist, sich um eine wirtschaftliche Abwicklung des Schadens zu kümmern. Er hat insoweit für eine zügige Durchführung der Reparatur Sorge zu tragen, wenn er für den Nutzungsausfall Ersatz verlangen will (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 29.04.2024 – 12 U 884/22, BeckRS 2024, 26504).



Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme steht jedoch zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Geschädigte dies vorliegend beachtet hat.

Die Zeugin [REDACTED] hat ausgesagt, sie habe sich regelmäßig, etwa in einem Abstand von zwei Wochen, bei der Werkstatt erkundigt, wie weit die Reparaturen an dem Pkw fortgeschritten seien. Es ist bereits ausgeführt worden, dass die Angaben der Zeugin glaubhaft waren und die Zeugin glaubwürdig ist. Für die Überzeugungskraft ihrer diesbezüglichen Aussage spricht nach Auffassung des Gerichts insbesondere, dass sie einräumte, während ihres Kuraufenthaltes nicht bei der Werkstatt angerufen und diese Aufgabe auch nicht währenddessen delegiert zu haben.

Die Aussage der Zeugin [REDACTED] deckt sich auch mit den Schilderungen des Klägers, die dieser im Zuge seiner Parteianhörung tätigte und die das Gericht seiner Überzeugungsbildung im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung gem. § 286 ZPO zugrunde legen kann. Nach seinen Angaben haben er und seine Ehefrau keinen Einfluss auf die Reparaturdauer gehabt. Seine Frau habe sich regelmäßig bei der Werkstatt nach dem Stand der Arbeiten erkundigt.

Gestützt wird das Ergebnis auch durch die Vernehmung des Zeugen [REDACTED]. Nach seiner Aussage beruhte die lange Reparaturdauer auf Liefer- und Terminschwierigkeiten. Der klägerische Pkw sei in der Werkstattplanung zwar zeitlich früher eingeplant gewesen, jedoch hätten wegen Lieferschwierigkeiten Teile gefehlt, sodass der Pkw, wenn er auf dem Plan stand, nicht repariert werden konnte. Das Gericht hat angesichts der detailliert und nachvollziehbar geschilderten internen Betriebsabläufe keinen Anlass, an der Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen zu zweifeln.

b)

Der Kläger kann von dem Beklagten auch die Mietwagenkosten für den Zeitraum vom 08.03. bis 23.03.2023 ersetzt verlangen. Anders als der Beklagte meint, entfällt die Ersatzpflicht nicht deshalb, weil sich die Ehefrau des Klägers als Hauptnutzende des Fahrzeugs während dieses Zeitraums auf einem Kuraufenthalt befand.

(1)

Die Ersatzpflicht des Schädigers für die Mietwagenkosten besteht unabhängig davon, ob der Geschädigte selbst oder beispielsweise ein Angehöriger das beschädigte Fahrzeug benutzt (vgl. MüKoStVR/Almeroth, 1. Aufl. 2017, BGB § 249 Rn. 253 m.w.N.).



Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs steht zwar eine Entschädigung dem Betroffenen nur im Falle einer „fühlbaren“ Nutzungsbeeinträchtigung zu, was nicht der Fall ist, wenn der Geschädigte seinen Wagen in der Reparaturzeit aus unfallunabhängigen oder unfallabhängigen Gründen nicht hätte nutzen können (BGH, Urteil vom 7. 6. 1968 - VI ZR 40/67, NJW 1968, 1778). Diese Subjektivität des Schadensersatzes entfällt aber nicht dadurch, dass dem Geschädigten, der den beschädigten Wagen nicht selbst fährt, sondern ihn zum Zwecke der Benutzung durch Familienangehörige angeschafft hatte, eine Entschädigung gewährt wird. Ersatzfähig ist eine Nutzungsbeeinträchtigung immer, wenn der Wagen während der Reparaturzeit nicht zu dem mit seiner Anschaffung verfolgten Zweck Dienste leisten kann, diese Nutzungsmöglichkeit aber bestehen würde, wenn der Wagen verfügbar wäre (BGH, Urteil vom 16. 10. 1973 - VI ZR 96/72, NJW 1974, 33 ff.). Für die Frage des Ersatzes der Mietwagenkosten heißt das, dass auch der Eigentümer, der den Wagen dadurch nutzte, dass er ihn seiner Ehepartnerin überlassen wollte, ein Anspruch zuzubilligen ist.

Vorliegend steht zur Überzeugung des Gerichts gem. § 286 ZPO fest, das Hauptnutzende des Fahrzeugs die Zeugin Borchardt war.

Nach der Aussage der Zeugin Borchardt hat sie den beschädigten Pkw dauerhaft genutzt, um damit zur Arbeit sowie die gemeinsamen Kinder zu verschiedenen Terminen, wie verschiedenen Betätigungen oder Arztterminen zu fahren. Ferner habe sie auch am Unfalltag den Pkw geführt. Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage bestehen nicht.

Gestützt wird dieses Ergebnis durch die Parteianhörung des Klägers, demzufolge seine Ehefrau den Pkw regelmäßig fahre. Er nutze den PKW hingegen nur sehr selten. Dabei schilderte der Kläger das Nutzungsverhalten den streitgegenständlichen PKW betreffend in sich schlüssig und überzeugend, so dass zur Überzeugung des Gerichts keine Zweifel daran besteht, dass die Zeugin [REDACTED] Hauptnutzende des Fahrzeugs ist.

(2)

Die Ersatzpflicht des Beklagten entfällt hier auch nicht wegen fehlender Nutzungsmöglichkeit bzw. Nutzungswillens während des Kuraufenthaltes der Zeugin Borchardt.

Grundsätzlich ist die Nutzungsmöglichkeit ausgeschlossen, wenn der Geschädigte sich im Urlaub befand und hierbei den Pkw nicht genutzt hat. Gleiches gilt für einen Krankenhausaufenthalt. Andererseits muss sich der Geschädigte auch nicht einschränken, insbesondere kann er mit dem gemieteten Pkw eine ohnehin geplante Urlaubsreise unternehmen (MüKoBGB/Oetker, 9. Aufl. 2022, BGB § 249 Rn. 444).



Der Kuraufenthalt der Ehefrau des Klägers mit den gemeinsamen Kindern im Alter von 12 und 8 Jahren an der Ostsee stand schon länger fest und sollte von vorneherein mit dem eigenen Pkw durchgeführt werden. Anders als etwa bei einem Krankenhausaufenthalt bestehen bei einer Mutter-Kind-Kur keine Nutzungshindernisse. Zudem war die Ehefrau des Klägers auch während der Kur auf den Pkw dauerhaft angewiesen und benötigte ihn nicht nur für die An- und Abreise.

Dies steht zur Überzeugung des Gerichts nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme mit der nach § 286 ZPO erforderlichen Sicherheit fest.

Das Gericht folgt dem Ergebnis der Vernehmung der Zeugin [REDACTED]. Nach ihrer Aussage hat sie den Pkw nicht nur für die An- und Abreise genutzt, sondern auch vor Ort Kleinigkeiten unternommen, wie Einkäufe und Besuche in der nächstgrößeren Stadt. Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage und der Glaubwürdigkeit der Zeugin bestehen nicht. Die Ausführungen der Zeugin sind detailliert und widerspruchsfrei, Belastungstendenzen allein zulasten des Beklagten waren nicht erkennbar.

Gestützt wird dieses Ergebnis auch durch die Parteianhörung des Klägers. Hiernach musste die Ehefrau des Klägers auch vor Ort mobil sein, etwa um einzukaufen. Ferner benötigte sie den Pkw für geplante Wochenendausflüge in die Umgebung mit den Kindern. Angesichts der übereinstimmenden Angaben, die der Kläger und die Zeugin im Hinblick auf die Nutzung des PKWs während des Kuraufenthaltes tätigten, besteht für das Gericht kein Anlass daran zu zweifeln, dass das Fahrzeug während dieses Zeitraums genutzt werden sollte und im Ergebnis auch wurde.

c)

Der Kläger kann von dem Beklagten auch die Mietwagenkosten für den Zeitraum vom 28.04.2023 bis 02.05.2023 verlangen. Dem Kläger war es nicht zumutbar, den fertiggestellten Pkw sofort am 27.04.2023 abzuholen.

Begrenzt wird die Pflicht zur Erstattung der Mietwagenkosten durch eine Schadensminderungspflicht des Geschädigten gem. § 254 Abs. 2 BGB. Der Geschädigte ist hiernach gehalten, den Mietwagen nur so lange wie notwendig in Anspruch zu nehmen. Erhält der Geschädigte Kenntnis davon, dass er seinen Pkw abholen kann, muss er folglich den Pkw zeitnah abholen und den Mietwagen zurückgeben. Hierbei sind allerdings die Grenzen der Zumutbarkeit zu berücksichtigen. Der Geschädigte muss den Pkw nicht sofort, jedoch in einem angemessenen Zeitraum nach der Benachrichtigung abholen. Ferner ist hierbei miteinzubeziehen, ob der Geschädigte schon vorab von dem Abholtermin in Kenntnis gesetzt wurde.



Die Ehefrau des Klägers hat den Pkw innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeholt. Sie wurde am 27.04.2023 darüber informiert, dass die Reparatur des Pkw abgeschlossen ist. Den Pkw hat sie am 02.05.2023 abgeholt. Der 30.04.2023 war ein Sonntag und der 01.05.2023 ein Feiertag. Zwischen der Mitteilung und Abholung lagen, inkl. des Tags der Benachrichtigung, drei Tage, an denen sie den Pkw hätte abholen können. Der Kläger bzw. seine Ehefrau wurden jedoch nicht vorab über einen konkreten Abholtermin informiert. Ihnen wurde lediglich mitgeteilt, dass der Pkw voraussichtlich in der Woche vom 27.04.2023 abgeholt werden könne. Der Abholungszeitpunkt von drei Werktagen nach Abschluss der Reparatur lag damit im Verhältnis zu der langen Reparaturdauer noch im Rahmen dessen, was als angemessene Abholungsfrist abzusehen ist.

2.

Dem Kläger steht Ersatz des Nutzungsausfalls i.H.v. 158,00 € für den Zeitraum vom 21.02. bis 22.02.2023 gem. § 251 Abs. 1 BGB zu.

a)

Der Kläger kann von dem Beklagten den Nutzungsausfall für den Unfalltag (21.02.2023) verlangen.

Entgangene Gebrauchsvorteile privat genutzter Sachen sind auf Grundlage der Rechtsprechung des BGH nur dann als Vermögensschäden i.S.d. § 251 Abs. 1 BGB ersatzfähig, wenn es sich um Sachen handelt, „auf deren ständige Verfügbarkeit die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung typischerweise angewiesen ist“ (Beschluss vom 09. 07. 1986 - GSZ 1/86, NJW 1987, 50, 51). Voraussetzung für den Ersatz eines Nutzungsausfallschadens ist danach, dass es sich um ein Wirtschaftsgut von zentraler Bedeutung für die Lebenshaltung handelt, ein Eingriff in den Gegenstand des Gebrauchs vorliegt und es zu einer fühlbaren Beeinträchtigung gekommen ist. Letzteres liegt dann vor, wenn der Eingriff eine gewisse Schwere hat sowie der Geschädigte einen Nutzungswillen und die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Bei einem Pkw handelt es sich um ein Wirtschaftsgut von zentraler Bedeutung für die Lebenshaltung (BGH, Ur. v. 23.01.2018 – VI ZR 57/17, NJW 2018, 1393 Rn. 7 m.w.N.). Im vorliegenden Fall war die Nutzbarkeit des Pkw bereits am Tag des Unfalls (21.02.) beeinträchtigt. Zwar konnte der Pkw an dem Tag noch eine gewisse Zeit gefahren werden, jedoch war er nach dem Unfall nicht mehr nutzbar, denn er war danach nicht mehr fahrbereit und verkehrssicher.



Für die Beurteilung des Nutzungswillens kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht zwingend auf den Halter, sondern auf den – mit dem Willen des Halters – Hauptnutzenden an. Der Nutzungswille von anderen Personen tritt an die Stelle des Geschädigten, wenn diese anderen Personen mit dem Wissen und Wollen des Geschädigten den Pkw gewöhnlich nutzen (BGH, Urteil vom 28.01.1975 - VI ZR 143/73, BeckRS 2009, 20569). Dies gilt insbesondere dann, wenn der Pkw von vornherein nur zur Nutzung durch Dritte angeschafft wurde (BGH, Urteil vom 16.10.1973 - VI ZR 96/72 – VI ZR 96/72, BeckRS 2009, 20968). Die Ehefrau des Klägers hat den beschädigten Pkw dauerhaft bestimmungsgemäß genutzt. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme mit der gem. § 286 ZPO erforderlichen Sicherheit fest (vgl. dazu bereits oben unter I.1.b)).

Die Ehefrau des Klägers hatte am Unfalltag auch einen Nutzungswillen.

Das Gericht stützt seine Überzeugung auf die Parteianhörung des Klägers. Er gab an, seine Ehefrau sei am Unfalltag den Pkw gefahren. Sie habe sich auf dem Weg von Göttingen zurück an ihren Wohnort nach Duderstadt befunden. Er habe sie nach dem Unfall aus Göttingen abgeholt, weil der von ihr genutzte Pkw nicht mehr fahrbereit war. Das Gericht erachtet diese Angaben als überzeugend, weil sie im Einklang mit dem bereits geschilderten Nutzungsverhalten stehen, demzufolge die Ehefrau des Klägers den PKW für den Arbeitsweg von Duderstadt nach Göttingen und zurück nutzt und es aus diesem Grund nachvollziehbar ist, dass sie das Fahrzeug, wäre der Unfall nicht erfolgt, für den Rückweg nach Duderstadt genutzt hätte.

b)

Der Kläger kann von dem Beklagten auch den Nutzungsausfall für den 22.02.2023 verlangen. Der Pkw war auch am 22.02.2023 nicht fahrbereit und die Ehefrau des Klägers hatte eine (hypothetische) Nutzungsmöglichkeit. Zudem hatte sie auch den erforderlichen Nutzungswillen. Dieser wird grundsätzlich durch die alsbaldige Reparaturdurchführung belegt. Nach der Rechtsprechung fehlt es am erforderlichen Nutzungswillen nur, wenn die beschädigte Sache über einen längeren Zeitraum nicht repariert wird (so etwa OLG Bremen 03.04.2001 – 3 U 108/00, NJW-RR 2002, 383). Die Ehefrau des Klägers hat der Werkstatt am 22.02.2023, einen Tag nach dem Unfall, den Reparaturauftrag erteilt.

3.

Der Kläger kann auch Ersatz der geltend gemachten Abschleppkosten i.H.v. noch € 1.210,73 von dem Beklagten verlangen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum sog. Werkstatttrisiko gilt das Folgende:



Übergibt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung, ohne dass ihn insoweit ein (insbes. Auswahl- oder Überwachungs-) Verschulden trifft, so sind dadurch anfallende Reparaturkosten im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger aufgrund der subjektbezogenen Schadensbetrachtung auch dann vollumfänglich ersatzfähig, wenn sie etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt unangemessen, mithin nicht erforderlich i.S.v. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB sind. Das Werkstattrisiko verbleibt in diesem Fall – wie bei § 249 Abs. 1 BGB – auch im Rahmen des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger beim Schädiger. Dies gilt für alle Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung, deren Entstehung dem Einfluss des Geschädigten entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflussosphäre stattfinden muss (BGH, Urteil vom 12.3.2024 – VI ZR 280/22, NJW 2024, 2035).

Diese Grundsätze lassen sich auf die Kosten der Verbringung eines verunfallten Fahrzeugs zur Beweissicherung und Brandverhütung auf einen Abschlepphof übertragen.

Den Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten sind nicht nur in dem vertraglichen Verhältnis mit einer Reparaturwerkstatt, sondern auch in dem werkvertraglichen Verhältnis mit einem Abschleppunternehmer Grenzen gesetzt, sobald er das Fahrzeug in dessen Hände gegeben hat. Auch im Rahmen der Fahrzeugverbringung als Vorstufe der Schadensbegutachtung und letztlich -beseitigung können Mehraufwendungen anfallen, deren Entstehung dem Einfluss des Geschädigten entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensermittlung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflussosphäre stattfinden muss. Ersatzfähig im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger sind demnach auch im Bereich der Schadensermittlung diejenigen Rechnungspositionen, die ohne Schuld des Geschädigten etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise unangemessen, mithin nicht zur Herstellung erforderlich i.S.d. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB sind.

Nach diesen Maßstäben sind die in der als Anlage K3 und Anlage K3a aufgeführten Rechnungspositionen, die zwischen den Parteien noch im Streit stehen, ersatzfähig. Denn Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger im Zusammenhang mit dem Abschleppvorgang ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden vorzuwerfen sein könnte, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Der Kläger hat im Schriftsatz vom 17.01.2024 ausgeführt, dass eine Sicherung des Fahrzeugs notwendig gewesen sei, die angesichts der vorhandenen Hochvoltkomponente nur in einem Überflutungscontainer und unter Aufsicht eines ausgebildeten Technikers für



Hochvoltfahrzeuge erfolgen konnte. Auch weil die Werkstatt bereits geschlossen gewesen sei, habe aus den vorgenannten Gründen zunächst eine Verbringung auf den Hof des Abschleppunternehmers erfolgen müssen.

Der Beklagte hat sich demgegenüber lediglich darauf beschränkt zu bestreiten, dass die Einzelmaßnahmen des Abschleppvorgangs vom Unfallort zum Abschlepphof und die dortige Lagerung in einem Überflutungscontainer bzw. sachverständige Begutachtung erforderlich gewesen und die abgerechneten Positionen der Höhe nach angemessen gewesen seien. Er trägt indes keine Anhaltspunkte dafür vor, aus denen sich auf ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden des Klägers schließen lassen würde.

Auch auf den gerichtlichen Hinweis vom 21.08.2024 hat der Beklagte sein Bestreiten hinsichtlich eines etwaigen Auswahl- und Überwachungsverschulden des Klägers nicht weiter konkretisiert oder ergänzt. Ein solches ist auch nicht ersichtlich.

Bei dem beauftragten Abschleppunternehmen Rathmann handelt es sich um einen der größten und namhaften Abschleppdienstleister im Bezirk des Landgerichts Göttingen. Da das Fahrzeug unstreitig nicht fahrbereit war, war es auch zwingend abzuschleppen. Dabei obliegt es der Gefahrenbewertung des Abschleppunternehmers, auf welche Weise eine Sicherung des auf seinem Betriebsgelände abzustellenden Fahrzeugs zu erfolgen hat. Dass der Kläger hierauf überhaupt eine Einflussmöglichkeit gehabt hätte, ist bereits nicht vorgetragen. Aber selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, bot die Vorgehensweise des Abschleppunternehmens für einen Laien keine Veranlassung dazu, Vorgaben für eine andere Art der Lagerung, Sicherung und Untersuchung des Fahrzeugs zu machen. Es ist gerichtsbekannt, dass bei beschädigten Elektrofahrzeugen aufgrund der Hochvoltkomponente eine erhebliche Brandgefahr besteht, die besonderer Vorkehrungen bedarf. Dass gegenüber dem hier gewählten Vorgehen andere kostengünstigere Lagerungs- und Sicherungsmethoden, die eine mögliche Brandgefahr ebenso wirksam verhindert hätten, zur Verfügung gestanden hätten, trägt der Beklagte selbst nicht vor.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Rechtsprechungsgrundsätze hat der Beklagte daher mangels eines Auswahl- oder Überwachungsverschuldens des Klägers die Kosten im Zusammenhang mit der Verbringung und Aufbewahrung des Fahrzeugs unabhängig davon zu erstatten, ob diese im Einzelfall erforderlich und der Höhe nach angemessen waren.

4.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Ersatz der Wertminderung von noch 425,00 € zu.



In Bezug auf die Wertminderung haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 04.11.2024 im Vergleichswege übereinstimmend einen Gesamtbetrag i.H.v. 3.375,00 € angenommen. Abzüglich hierauf bereits gezahlter € 2.950,00 verbleibt damit ein noch an den Kläger zu zahlender Betrag i.H.v. 425,00 €.

5.

Ferner hat der Kläger einen Anspruch aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB auf Verzugszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.05.2023. Der Kläger hat den Beklagten unter Fristsetzung bis zum 28.05.2023 zur Zahlung aufgefordert. Eine Zahlung erfolgte nicht.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 ff. ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

Die Bemessung des Streitwertes folgt aus § 3 ff. ZPO i.V.m. §§ 48 ff. GKG.

[Redacted signature]

Richterin am Landgericht